Amtsgericht Mainz
Vollstreckung Immobiliar
Az.: 260 K 10/25 Mainz, 12.10.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 21.01.2027	**14:00 Uhr**	**16, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Mainz, Diether-von-Isenburg-Straße, 55116 Mainz**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Bretzenheim [Mainz]
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
157/10.000	an der Wohnung, dem Balkon und dem Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 27	11693 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m²
Bretzenheim [Mainz]	Flur 15 Nr. 126/2	Gebäude- und Freifläche Silcherweg 9, 11, 13, 15	3.114

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:
Eigentumswohnung (3-Zimmer, Wohnr. / 2 Schlafr.) nebst Kellerraum im 5.Obergeschoss links in einem 8 geschossigen unterkellerten Mehrparteienwohnhauses mit insg. 16 Wohneinheiten, Baujahr ca. 1969, Wohnfläche ca. 70,10 m², vermietet, Hausgeld 205,88 €/Monat

Wertermittlungsstichtag: 20.10.2025;

Verkehrswert: 215.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 02.06.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von

Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.
Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Kühne
Rechtspfleger